

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
18/1972/P
08.02.1973

SPD-Bezirk N

- Antragsteller -

g e g e n

R aus W

- Antragsgegnerin -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 8. Februar 1973 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Fritz Sängner
Otto Fichtner

entschieden:

1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.
2. Unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung wird der Antragsgegnerin das Recht zur Bekleidung von Funktionen für die Dauer eines Jahres, beginnend mit dem 3.3.1972, aberkannt.

Gründe

Die Antragsgegnerin hat durch die Versendung ihres Briefes nach Auffassung der Kommission gegen Ordnung und Grundsätze der Partei verstoßen. Denn Ton und Inhalt des Briefes sind zum Teil der Art, wie er in der parteiinternen Auseinandersetzung auch dann,

wenn berechtigter Anlaß zur Kritik gegeben ist, nicht geduldet werden kann. Hinzu kommt wie die Vorinstanz in ihrer ausführlichen und fundierten Entscheidung zu Recht betont - daß der Brief von einer der SPD nicht wohlgesinnten Presse ohne weiteres in schwerwiegender Weise gegen sie hätte ausgespielt werden können.

Die gegen diesen Teil der vorinstanzlichen Entscheidung gerichteten Ausführungen der Antragsgegnerin gehen fehl.

Andererseits ist zu bedenken, daß der Genossin R eine vorsätzliche "Flucht in die Öffentlichkeit" nicht vorgeworfen werden kann und der seinerzeit in der Tat zu befürchtende schwere Schaden für die Partei tatsächlich nicht eingetreten ist.

Aus diesem Grunde sah die Bundesschiedskommission die Möglichkeit, die Entscheidung der Vorinstanz abzumildern, ohne diese damit in der Sache abändern zu wollen. Die hier verhängte Sanktion sollte der Genossin R eine deutliche Warnung sein, in Zukunft allein den Weg der sachlichen Auseinandersetzung in den dazu bestimmten Gremien der Partei zu gehen. Die Entscheidung darüber, ob ihr das gelingt, obliegt nicht zuletzt der W'er Partei, die das hier verhängte, jedoch in Kürze auslaufende Funktionsverbot auf der Grundlage einer politischen Entscheidung dadurch verlängern kann, daß sie die Genossin R nicht in Funktionen der Partei hineinwählt.